

3. Änderungsvereinbarung

zum

Vertrag nach § 73c SGB V

**über die Durchführung einer Hautkrebsvorsorgeuntersuchung
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

vom 21.08.2006

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)

und der

BARMER GEK (vormals GEK)

§ 1 Änderungen/Ergänzungen

Durch die vertretenden Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder wurde dahingehend ein gemeinsamer Beschluss getroffen, dass für eine Teilnahme an Verträgen zur besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung nach § 73 c SGB V zwischen den Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen die Vertragsärzte sich schriftlich zur Teilnahme an diesen Verträgen erklären müssen.

Hierzu vereinbaren die Vertragspartner eine Teilnahmeerklärung für die Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten, diese wird als Anlage 2 zu dem Vertrag vereinbart.

Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig. Der Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten beantragt seine Teilnahme (Anlage 2) und erhält von der KVWL eine Genehmigung zur Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag.

Der Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten kann seine Teilnahme schriftlich gegenüber der KVWL kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende.

§ 2 Fortgeltung

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der zwischen der KVWL und dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V – vertreten durch die Landesbereichsvertretung Westfalen-Lippe – abgeschlossene Vertrag nach § 73 c SGB V über die Durchführung einer Hautkrebsvorsorgeuntersuchung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung vom 21.08.2006, sowie die Änderungsvereinbarungen vom 22.12.2009 und 21.06.2013 weiterhin Bestand haben.

§ 3 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Änderungs-/Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.10.2014 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende unabhängig vom Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung einer ergänzenden Hautkrebsvorsorgeuntersuchung gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung des Vertrages nach § 73c SGB V über die Durchführung einer ergänzenden Hautkrebsvorsorgeuntersuchung bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Änderungs-Ergänzungsvereinbarung.

Dortmund, Düsseldorf, den 30.09.2014

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

BARMER GEK
Landesgeschäftsstelle NRW

Dr. Nordmann
2. Vorsitzender

Heiner Beckmann
Landesgeschäftsführer